

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1862)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

befördert, so daß ihm außer ältern handschriftlichen Kopien und Facsimiles — welche, wenn auch gerade nicht zahlreich, doch theilweise von Entscheidung sind, jedenfalls aber den Werth des Buches erhöhen — und den vierstimmigen Tonsätzen aus Deglius Liederbuch von 1512, eine Reihe von Gesangbüchern zur Benutzung vorlag, die sich von dem ältesten bekannten katholischen Gesangbuch mit Singnoten, dem des Michael Behe, bis herauf zu dem Münsterischen in folgender chronologischer Ordnung aneinanderreihen:

1. Michael Behes Gesangbuch. 1537, 1567. 2. Leisentritts Gesangbuch. 1567, 1573. 3. Dillinger Gsgb. 1576. 4. Ultenbergs Psalter. 1582. 5. Leisentritt. 1584. 6. Münchener Gsgb. 1586. 7. Dillinger Gsgb. 1589. 8. Beutners Gsgb. (1602, 1660) 1717. 9. Mainzer Cantuale. 1605. 10. Andernacher Gsgb. 1608. 11. Cölner Gsgb. 1610, 1619. 12. Constanzer Gsgb. 1613. 13. Voglers Katechismus. 1625. 14. Corners Gsgb. (1625) 1631. 15. Speierer Gsgb. 1631. 16. Würzburger Gsgb. 1649. 17. Würzburger Evangelien. 1653. 18. Rheinfelsch Gsgb. 1666. 19. Münsterisch Gsgb. 1677.

Ueber Ziel, Anlage und Ausführung dieses Buches möge noch Einiges beigelegt werden. Zunächst soll eine möglichst vollständige Sammlung derjenigen Melodien gegeben werden, welche in den Gesangbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts Aufnahme gefunden haben, so daß das Buch, als wirkliche Fundgrube, den ganzen ältern Tonsatz des katholischen deutschen Kirchenliedes, wenigstens dem Kern nach, umfasse. Genaue Angaben der Quellen und wichtigsten Lesarten bilden sodann die nächsten geschichtlichen Momente, von denen aus auf Grund früherer Untersuchungen und laufenden Quellenstudiums, unter Beachtung der einschlagenden protestantischen Literatur, weitere Ermittlungen eintreten konnten. Zu vielen Singweisen muß es freilich bei den Quellenbezeichnungen sein Bewenden haben: bei einigen mag ihre Geschichte ohnehin nicht darüber hinausgehen; bei andern endlich muß die Ergänzung spätern Anschlüssen vorbehalten bleiben, die sich, um mit Hoffmann zu reden, nicht „eigentlich suchen, vielmehr nur gelegentlich finden lassen.“

Der vorliegende erste Band umfaßt auf 512 S. die Melodien zu den Liedern der verschiedenen Kreise des Kirchenjahres; der zweite wird die Weisen der Marien- und Heiligenlieder, Ruße, Predigtlieder, Psalmen, Morgen- und Abendlieder, Buß- und Sterbegefänge zc., zuletzt die Katechismmelodien und Litaneien enthalten. Als Anhänge werden beigegeben dem ersten Band: 1. Die Kopien und Facsimiles verschiedener Handschriften; 2. eine Anzahl mehrstimmiger Tonsätze, zum Theil aus unseren Gesangbüchern; 3. Zusätze und Berichtigungen. Dem zweiten Band: 1. Seltene lateinische Lieder, welche in den Gesangbüchern ohne deutsche Texte vorkommen; 2. eine weitere Anzahl mehrstimmiger Tonsätze.

Indem wir das Erscheinen des I. Bandes unsern Lesern signalisiren, wollen wir sie noch näher mit dessen Inhalt

vertraut machen. Derselbe zerfällt in 2 Theile; der I. Allgemeine enthält: a. Stand und gegenseitiges Verhältniß der katholischen und protestantischen Forschung auf dem Gebiete des deutschen Kirchenliedes; b. Uebersicht der Literatur zum deutschen Kirchenliede; c. Charakterisirung der protestantischen Forschung; d. der deutsche Kirchengesang vor der Reformation; e. Luthers Antheil am deutschen Kirchenliede als Dichter und Sänger; f. die katholischen Gesangbücher, Liederdrucke zc.; g. die benutzten Gesangbücher in ihrer Eigenthümlichkeit und ihren gegenseitigen Beziehungen; h. Vorreden und sonstige Vorberichte katholischer Gesangbücher; i. über Herkunft und Alter der Singweisen unseres deutschen Kirchenliedes.

Der II. oder besondere Theil enthält die Singweisen und ihre Geschichte und zwar Erste Abtheilung. Weihnachtskreis: 1) Advent; 2) Weihnachten und Nachfeier. Zweite Abtheilung. Osterkreis: 1) Fasten; 2) Ostern; 3) Kreuzwoche; 4) Christi Himmelfahrt. Dritte Abtheilung. Pfingstkreis: 1) Pfingsten; 2) Dreifaltigkeit. Vierte Abtheilung: Fronleichnamsfest, Altarsakrament, Anhang I. II. III.

Wir fühlen uns verpflichtet, im Namen aller Freunde des katholischen Kirchengesanges dem Tit. Verfasser seine Studien und Forschungen und der Verlagshandlung (Herder in Freiburg) ihren Muth zur Herausgabe eines solchen Quellenwerkes öffentlich zu danken; möge eine zahlreiche Betheiligung des Publikums dieselben zur Fortsetzung ihres Unternehmens ermutigen. Wie in der allgemeinen Geschichte der Kirche, so geht heutzutage auch in der Geschichte ihrer einzelnen Disziplinen und Hülfsmittel eine große Bewegung und Arbeit vor: es tagt ringsum zur Ehre des ehemals so verhöhnten und verspotteten Katholizismus!

— † Neue staatskirchliche Verordnung aus dem Aargau. (Witzeth.) Der Priesterangel im Aargau hat den aargauischen Regierungsrath oder vielmehr den allregierenden Kirchenrathspräsidenten zu einer Entdeckungsreise getrieben, wie diesem Mangel abzuhelfen sei. Das vernünftigste und billigste Abhülfsmittel wäre nahe gelegen. Wohl ein Duzend aargauische Landesfinder weltgeistlichen Standes befinden sich außerhalb des Heimathkantons. Sie sind gut gebildet, brav und tüchtig; sie wären bereit, in die gelichteten Reihen des aargauischen Klerus einzutreten. Aber — sie haben ein Majestätsverbrechen auf sich lasten; sie hatten den Muth, auch dennoch bei den Jesuiten zu studiren, nachdem Keller den Bannstrahl gegen die Jesuitengymnasien geschleudert hatte und gegen alle, welche es fürderhin wagen würden, dort ihre Studien fortzusetzen. Sonst wird poli-

tischen und andern Verbrechern Amnestie ertheilt; nur gegen die Jesuitenzöglinge kennt man keine Gnade.

Die Entdeckungszreise des seelsorgeifrigen aargauischen Bischofs geht weiter: sie überschreitet die engen Grenzen des Kantonsbürgerthums, um seine geistlichen Vasallen aus dem Gesamtthum des Bisthums Basel herauszufinden.

Doch zur Sache. — Unter dem 11. April 1862 verordnete des Regierungsrath des Kantons Aargau wie folgt:

§ 1. „Als bloßer Verwalter einer geistlichen Stelle kann jeder katholische Geistliche, der in den Diözesankerns aufgenommen ist und sich über einen ordentlichen Studiengang und reine Sitten gehörig ausweist, angestellt werden.“

(Wer in Schwyz oder Freiburg, oder auch in Einsiedeln studirt hat, der verzichte darauf, sich über einen ordentlichen Studiengang ausweisen zu wollen, da nach aarauer'schen Begriffen bei Mäuchen nicht einmal Gras, geschweige dann der Menscheng Geist sich ordentlich entwickeln kann.)

§ 2. Die Besetzung von Provisorien für katholische Pfründen steht auf gutächtlichen Vorschlag des katholischen Kirchenrathes, welcher darüber jeweilen die Dekanate einvernehmen wird, dem Regierungsrathe zu. — Die Anstellung eines Vikars ab Seite eines Pfarrers unterliegt der Genehmigung des katholischen Kirchenrathes.

(Sonst hat der Bischof bei Besetzung von Provisorien auch ein Wortlein mitzusprechen. Im Aargau ist in dieser rein kirchlichen Angelegenheit die paritätische Regierung sammt ihrem Kirchenrath, diesem reinen Regierungsorgane ohne alle und jede kirchenrechtliche Bedeutung, das Alpha und Omega. — Sonst hat in aller Welt auch der Kollator bei provisorischer Besetzung einer vakanten Pfründe etwas zu sagen. Im schönen Aargau hat die kollaturberechtigte Kirchengemeinde oder Korporation einfach zu schweigen. — Sonst bedarf der Pfarrer zur Anstellung dieses oder jenes Vikars die Bewilligung seiner, der kirchlichen Obern. Im Aargau ist er an die Genehmigung des Kirchenrathes gebunden.)

§ 4. Provisorisch angestellte Geistliche und Vikarien können jederzeit von der Wahl- oder Bestätigungsbehörde (§ 2) entlassen werden.

(Nehmt euch in Acht, ihr H. H. Pfarr- und Kaplaneiverweser. Mag das Volk euch zugethan sein, daß es durch das Feuer für euch hinge, mögt ihr von Seite eurer kirchlichen Obern das beste Zeugniß haben — es hilft euch Alles nichts; ihr seid Staatsdiener; und wenn ihr es waget, der Kirche zu dienen statt dem Staate, so könnt ihr gehen, von wannen ihr gekommen seid. Und ihr H. H. Vikare hütet euch vor Pfarrern, die nach Ultramontanismus riechen; sobald ihr mit einem solchen Pfarrer im Frieden lebet, so gebet ihr dem Kirchenrathspräsidenten das Signal zu eurer Abberufung.

Singegen muthig und getrost ihr Alle, die ihr entschlossen seid, das Keller'sche Proviziat gut zu bestehen, d. h. zu thun, was ihm gefällt. Ihr werdet nicht lang in den Banden des Provisoriums schmachten müssen. Die gefürchteten aargauischen Maturitäts- und theologischen Staatsprüfungen verwandeln sich für euch in ein trauliches Zwiegespräch im Kabinet des Kultusministers; und ruhig könnt ihr dann euer Haupt von Voorbeeren bekränzt, auf das weiche Kissen einer fetten aargauischen Pfarrpfründe niederlegen. Nur keine Besorgniß, daß ihr in den Dogmen und Kanones nicht sattelfest seid. Ihr müßt wissen; im Aargau ist man vernünftig: der Geist, die Gesinnung entscheidet.)

Doch Scherz bei Seite: diese regierungsräthliche Verordnung, sowie die Einlösung sämtlicher Kollaturen zu Händen der Regierung, und das noch schwebende Wahlgesetz sind ganz dazu angethan, die Kraft des aargauischen Klerus völlig zu brechen. Ein bis zwei Jahrzehnte werden genügen, um die Geistlichkeit von allen sogenannten ultramontanen Elementen durch Entlassen und Nichtwiederwählen zu purifiziren und durch staatsdienerische Objekte zu ersetzen.

Mag auch durch allfälligen Wechsel regierender Häupter die Sache in praxi sich milder gestalten: im Prinzip ist durch das vorgeschlagene Wahlgesetz der Geistlichen und obige Verordnung die Herabwürdigung der Kirche zur Magd des Staates ausgesprochen und dem Knechtungswerk der kirchlichen Freiheit die Krone aufgesetzt.

— † **Solothurn.** Immer mehr und allgemeiner wird es gefühlt und ausgesprochen, daß der Staat pflichtgemäß das Verwaltungsrecht der Kirche bezüglich auf das Kirchengut anzuerkennen habe. Dieß ergibt sich von selbst. Hat die Kirche das Vermögen rechtmäßig erworben, so steht ihr deshalb selbstverständlich das Eigenthums- und folglich auch das Verwaltungsrecht zu. Der Hochw. bischöfliche Commisfar und Prof. Dr. Winkler spricht sich in seinem neuen empfehlenswerthen „Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz“ unter Anderm also aus:

„Das Kirchenvermögen ist vorab Eigenthum Gottes, welchem die Kirche wie mit ihren geistlichen, so auch mit ihren zeitlichen Gütern angehört. Dann ist es Eigenthum der Kirche, theils der ganzen Kirche, theils der respekt. Diözesankirche, theils der betreffenden Einzelkirche. . . Von einem Obereigenthumsrecht des Staates mit seinen gewöhnlichen Folgerungen ist daher keine Rede, wohl aber von einer Schutzpflicht desselben wonach er die Kirche bei ihrem Eigenthum zum Allerweitesten so zu schützen hat, wie jede andere Corporation.

„Was Jemand als Eigenthum erworben hat und besitzt, darüber hat er in der Regel auch das Verwaltungs-

recht. Dieses Recht steht mithin auch der Kirche zu, und wird in ihrem Namen von dem Papste, den Bischöfen, den geistlichen Korporationen zc. ausgeübt. Laien participiren darum von Rechts wegen nur in so weit an dieser Verwaltung, als es die Kirche, d. h. die Kirchenobern ihnen einräumen, und der Staat hat dießfalls Einsicht und Aufsicht ungefähr wie bei andern Korporationen, und wie seine Schutzpflicht es mit sich bringt."

Es ist nicht bloß Billigkeit, sondern es ist eine strenge Pflicht der Gerechtigkeit, daß eigends die solothurnerischen Behörden in der Gesetzgebung und in der Praxis dieses kirchliche Recht anerkennen, so z. B. dem St. Ursenstifte die gehörige Berechtigung zukommen lassen, und dergleichen bezüglich auf Kirchen-Fabrik-, Pfundvermögen, Kapellgüter u. dgl., — den Pfarrern oder Pfarrverwesern Namens des Bischofes, unter dessen Controle sie stehen. Das aber wird ihnen zur Zeit gesetzlich nicht gewährt. Während beispielsweise das Organisations-Gesetz des Kantons Luzern vom 20. März 1853 bestimmt: „Der Pfarrer ist Präsident der Kirchengemeindeversammlung und der Kirchenverwaltung,“ sind dahier die Pfarrer nach dieser Seite nicht einmal amtliche Mitglieder und Mitverwalter. Darin herrscht unrechtmäßige Willkür; es sollte anders sein.

— † **Luzern.** Bekanntlich wird für die katholische Gemeinde in Biel eine Verloosung veranstaltet und zu diesem Zwecke werden Gaben gesammelt; in Luzern haben sich der Sache einige wohlthätige Damen angenommen, und wie man sagt, eine schöne Sammlung zusammengebracht, sowohl an Anzahl der niedlichen Gegenstände als an Schönheit und Werth habe sie die gehegte Hoffnung weit übertroffen. Dies ist nothwendig zu wissen, daß dann die Billets um so leichter Absatz finden; das nicht reiche Luzern gibt immer, und nach allen Seiten; der Wohlthätigkeitsinn ist sehr groß.

— † **Schwyz.** Paul von Deschwanden hat ein neues Altargemälde, in der Mitte als Hauptgruppe der hl. Martin und der Arme, dem der Heilige seinen Mantel mit dem Schwert entzwei schneidet, in prachtvollem Colorit vollendet. Es wird auf Pfingsten am Hochaltar der Pfarrkirche Schwyz angebracht.

— † **Margau.** Hr. Schleuniger erklärt in der „Botschaft,“ daß er dem schlotternden „Schweizerboten“ eine Erklärung zugesandt habe, worin er die Berichte wegen „Greith und Komp. in St. Gallen,“ daß Herr Schleuniger dort gewesen oder dorthin korrespondirt habe, und ferner, daß er mit dem Grafen Theodor Scherer in irgend welcher persönlichen und politischen Beziehung über den Gang der Dinge im Margau gestanden, als Lüge erklärt.

Italien. Die Offiziere des französischen Geschwaders haben dem Kapitularklar des vertriebenen Erzbischofs von Neapel ein Dejeuner angeboten, welches so ziemlich den Charakter einer Demonstration trug, und die Seelente eben dieses Geschwaders überreichten dem genannten Prälaten einen prächtigen Kelch für seine Kathedrale. Viele Offiziere sollen entschlossen sein, eventuelle Decorationen nicht anzunehmen.

— **Genua.** Man meldet aus Neapel die Nachricht, daß der aus Mailand gebürtige Publizist Bianchi Giovinetti daselbst gestorben ist. Er war einer der erbittertsten Gegner des Papstes, schrieb eine Geschichte der Päpste und der Gegenpäpste, „war der Begründer, Eigenthümer und Redakteur der Turiner „Unione“,“ und genoß wegen seiner literarischen und politischen Thätigkeit von dem König eine Pension von jährlich 2000 Fr.

St. Peters-Pfennige.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:
Von A. St. in B. Fr. 10. —
Uebertrag laut Nr. 41 „ 2814. 55
Fr. 2824. 55

Für die katholische Kirche in Biel.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:
Von A. St. in B. Fr. 10. —
Uebertrag laut Nr. 32 „ 1797. 55
Fr. 1807. 55

Für die katholische Kirche in St. Imer.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:
Von A. St. in B. Fr. 10. —
Uebertrag laut Nr. 29 „ 357. —
Fr. 367. —

Personal-Chronik. † Todesfall. [Solothurn.] In der Nacht vom 1. auf den 2. Juni ist Hochw. Hr. Prof. Allemann nach einer schmerzreichen Krankheit in das bessere Leben hinüber geschieden im 67. Altersjahre. Der Verstorbene war über 45 Jahre Professor an der hiesigen Lehranstalt und zeichnete sich stets durch seinen pünktlichen Amtsfleiß und seine rege Theilnahme an den Fortschritten seiner Schüler aus. Rasch ist Hr. Allemann seinen Kollegen: Weissenbach, Suter, Baader nachgefolgt; von den ehemaligen Mitgliedern des Professoren-Convicts leben jetzt nur noch Hr. Hänggi, Stadtbibliothekbesorger in hier, Hr. Günther in Basel und Hr. Philippi in Frankreich. R. I. P.

Berichtigung.

In dem in letzter Nummer enthaltenen Bericht in Betreff der Gabensammlung für die kath. Kirche in Biel soll es bei den von Basel eingesandten Verloosungsgaben heißen: (darunter eine von 120 Fr. Werth) statt darunter von 12 Fr. Werth.